



# Migrationsamt verfügt aufgrund grober Unsorgfältigkeit die Nichtverlängerung einer Aufenthaltsbewilligung

**Fall 180 / 09.06.2012: «Semih» Aufenthaltsrecht in der Schweiz wurde nach vierzehn Jahren ohne ihr Verschulden in Frage gestellt. Beinahe hätte sie das Land verlassen und sich von ihrer Familie trennen müssen.**

**Schlüsselbegriffe:** Erlöschen des Anspruchs auf Familiennachzug [Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG](#), Widerrufsgrund aufgrund Sozialhilfeabhängigkeit [Art. 62 lit. e AuG](#), Widerruf der Niederlassungsbewilligung [Art. 63 Abs. 2 AuG](#), Ermessensausübung [Art. 96 Abs. 1 AuG](#), Recht auf Familienleben [Art. 8 EMRK](#)

**Personen:** «Semih» (1956), «Hamid» (1954)

**Heimatland:**  
Türkei

**Aufenthaltsstatus:**  
Aufenthaltsbewilligung, Nichtverlängerung («Semih»)  
Niederlassungsbewilligung («Hamid»)

## Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

«Semih» folgte 1996 ihrem Ehemann «Hamid» in die Schweiz. Im Rahmen des Familiennachzugs erhielt sie zusammen mit ihren Kindern eine Aufenthaltsbewilligung. Neun Jahre später musste sich «Hamid», der im Baugewerbe tätig war, einer Herzoperation unterziehen und war danach nur noch beschränkt arbeitsfähig. Daraufhin war die Familie bereits ein Jahr später auf Sozialhilfe angewiesen.

Infolgedessen drohte das Migrationsamt Basel-Stadt die Nichtverlängerung von «Semih» Aufenthaltsbewilligung an. Ihr Ehemann und die Kinder verfügten bereits über eine Niederlassungsbewilligung, die gemäss [Art. 63 Abs. 2 AuG](#) aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit nicht mehr entzogen werden konnte. Unter anderem wurde, «Semih» - trotz eingereichter Bestätigung des Besuchs von Deutschkursen - mangelnder Integrationswille vorgeworfen. Zudem wurde eine Verletzung des Rechts auf Familienleben gemäss [Art. 8 EMRK](#), aufgrund der Trennung von ihrem Ehemann und den Kindern, nicht eingehend geprüft.

Die eingereichte Beschwerde veranlasste das Migrationsamt letztlich, die Verfügung in Wiedererwägung zuziehen und als gegenstandslos abzuschreiben.

## Aufzuwerfende Fragen

- Das Migrationsamt begründete seinen Entscheid allein mit dem öffentlichen Interesse, welches angesichts der fortdauernden und erheblichen Sozialhilfeabhängigkeit äusserst schwer wiege. Ist ein solcher Entscheid mit dem gesetzlichen Anspruch auf Sozialhilfe ([Art. 4 SGH des Kantons Basel-Stadt](#)) und dem in der Bundesverfassung verankerten Grundrecht auf Existenzsicherung ([Art. 12 BV](#)) vereinbar?
- Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung von «Semih» wurde ohne eingehende Prüfung ihrer familiären Situation verfügt. Dieses Vorgehen löste bei der betroffenen Familie, trotz der anschliessenden Wiedererwägung, eine Situation grosser Ungewissheit aus. Ist eine solche Unsorgfältigkeit der Migrationsbehörde vertretbar?
- Die Aufenthaltsbewilligung eines Ehegatten zu widerrufen, wenn der andere Ehegatte über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, die gemäss [Art. 63 Abs. 2 AuG](#) aufgrund von Sozialhilfeabhängigkeit nicht mehr widerrufen werden kann, führt zu einer faktischen Wegweisung des niedergelassenen Ehegatten und somit zu einer Umgehung von [Art. 63 Abs. 2 AuG](#). Ist diese Praxis rechtlich und moralisch vertretbar?

## Chronologie

**1996:** Einreise «Semih» in die Schweiz, Erteilung der Aufenthaltsbewilligung

**2004:** Herzoperation von «Hamid», verminderte Arbeitsfähigkeit

**2005:** Sozialhilfeabhängigkeit (Januar), erste Androhung der Nichtverlängerung von «Semih» Aufenthaltsbewilligung (Mai)

**2006:** Zweite Androhung der Nichtverlängerung (Mai)

**2010:** Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung (Mai), Rekurs (August)

**2011:** Aufhebung der Verfügung (September), Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (September)

## Beschreibung des Falls

«Hamid» kam 1983 als Asylsuchender in die Schweiz. Im Rahmen einer humanitären Aktion wurde ihm sieben Jahre später die Aufenthaltsbewilligung erteilt, welche ihm ermöglichte, seine Frau «Semih» und die gemeinsamen Kinder in die Schweiz nachzuziehen. Den Lebensunterhalt für seine Familie bestritt er mit der Tätigkeit im Baugewerbe, während sich seine Ehefrau um den Haushalt und die Betreuung der Kinder kümmerte.

Einige Jahre bevor sich «Hamid» einer schweren Herzoperation unterziehen musste, wurde ihm und seinen Kindern im Jahr 2000 die Niederlassungsbewilligung erteilt. Nach der Operation konnte er seine Erwerbstätigkeit im Baugewerbe nicht mehr ausüben. Zwar wurde ihm eine 70% Arbeitsfähigkeit unter leichter Belastung attestiert, jedoch konnte er keine entsprechende Erwerbstätigkeit finden. Daraufhin war die Familie seit 2005 auf Sozialhilfe angewiesen.

Schon drei Monate nach dem ersten Bezug der Sozialhilfeleistungen wies das Migrationsamt Basel-Stadt «Semih» auf ihre finanzielle Abhängigkeit hin und drohte ihr die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung an. Ein Jahr später folgte die nächste Androhung, bis ihre Aufenthaltsbewilligung 2010 schliesslich nicht mehr verlängert und ihr eine Ausreisefrist gesetzt wurde.

Gemäss [Art. 51 Abs. 2 lit. b AuG](#) erlischt der Anspruch auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nach [Art. 62 AuG](#). Zwar bezog «Semih» die Sozialhilfeleistungen zusammen mit ihrem Ehemann, doch konnte die Behörde seine Niederlassungsbewilligung aufgrund von [Art. 63 Abs. 2 AuG](#) nicht mehr widerrufen, da er sich schon länger als 15 Jahre rechtmässig in der Schweiz aufhielt. In «Semih» Fall begründet die Behörde die Nichtverlängerung und die Wegweisung allein mit der unverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit. Insbesondere wurde ihr im Rahmen der Verhältnismässigkeitsprüfung nach [Art. 96 Abs.1 AuG](#) mangelnder Integrationswille vorgeworfen. «Semih» ist Analphabetin und hat sich seit ihrer Einreise um den Haushalt gekümmert, während ihr Mann den Lebensunterhalt bestritt. Die Deutsche Sprache zu erlernen fiel ihr sehr schwer, da sie auf keine Vorkenntnisse zurückgreifen konnte. Dennoch hatte sie einen Deutschkurs im Umfang von über 130 Lektionen besucht.

Eine Rückkehr in die Türkei, würde zu einer Trennung von ihrer Familie führen, die aufgrund der unverschuldeten Sozialhilfeabhängigkeit unverhältnismässig erscheint und somit das Recht auf Familienleben gemäss [Art. 8 EMRK](#) verletzen würde. Zwar verfügt «Semih» noch über einige verwandtschaftliche Beziehungen im Heimatland, doch gehören ihre vier Kinder und zehn Enkelkinder sowie ihr Ehemann «Hamid» zu ihrem Lebensmittelpunkt. Auch übernimmt sie teilweise die Betreuung einiger ihrer Enkel. Eine Wegweisung erscheint nicht nur aufgrund des Rechts auf Familienleben unverhältnismässig, sondern auch im Hinblick auf die Wiedereingliederungschancen als alleinstehende Frau in der Türkei. Eine Integration in das gesellschaftliche wie auch in das berufliche Umfeld erscheint in ihrem Heimatland aussichtslos. Auch ihr Ehemann würde aufgrund der prekären finanziellen Situation nicht für ihren Lebensunterhalt in der Türkei aufkommen können. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung von «Semih» verletzte somit nicht nur das Recht auf Familienleben nach [Art. 8 EMRK](#), sondern hielt auch der Verhältnismässigkeitsprüfung nicht Stand.

Die Familie reichte Beschwerde gegen diesen mangelhaft begründeten Entscheid ein, woraufhin das Migrationsamt die Verfügung in Wiedererwägung zog und eine Verletzung von [Art. 8 EMRK](#) eingestand. Die Aufenthaltsbewilligung von «Semih» wurde schliesslich verlängert.

**Gemeldet von:** Rechtsvertreter

**Quellen:** Aktendossier, Gespräche mit dem Rechtsvertreter